

- TOP 2: Entwurf eines Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages
(Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag)**
- Vorunterrichtung des Landtags -
 - Staatskanzlei -

Beschluss:

1. Der Ministerrat billigt den vorgelegten Entwurf eines Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages. Er bittet die Staatskanzlei, den Landtag von der Absicht der Landesregierung zu unterrichten, den Staatsvertrag abzuschließen. Die Staatskanzlei wird ermächtigt, gegebenenfalls noch notwendige Anpassungen des Entwurfs vorzunehmen.
2. Das Ministerium des Innern und für Sport wird beauftragt, das notwendige Gesetzgebungsverfahren federführend zu koordinieren.

Erläuterungen:

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht seit 1. Juli 2012 die Zulassung privater Anbieter von Sportwetten vor. Der Staatsvertrag kann jedoch weiterhin nicht umgesetzt werden, weil die Erteilung der Konzessionen aufgrund laufender Klageverfahren bis zu einer zeitlich nicht abschätzbaren Entscheidung aufgeschoben ist. Durch eine punktuelle Änderung des Staatsvertrags wird nun die Regulierung des Sportwettenmarktes abgeschlossen und Klarheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen; zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet. Der Landtag wird nach Art. 89 b der Landesverfassung vorab unterrichtet. Das sich anschließende Gesetzgebungsverfahren wird federführend vom Ministerium des Innern und für Sport begleitet.